



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Leistungssportverein Wiesbaden e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter VR 7120 registriert
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht durch:
 - Allseitige Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports
 - Unterstützung des Schul- und Studentensports
 - Förderung des Wettkampf- und Leistungssports
 - Gewinnung und Förderung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern
2. Er ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein umfasst:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die im Verein aktiv Sport betreiben.
3. Passive fördernde Mitglieder können alle natürliche oder juristische Person werden, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
4. Ehrenmitglieder können alle natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck und an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
2. Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds bzw. Beendigung einer juristischen Person
- Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals möglich. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austrittsantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Austrittserklärungen sind nur wirksam, wenn alle Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen beglichen sind.
- Durch Ausschluss des Mitglieds
- Durch Auflösen des Vereins

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht am Vereinsleben, Mitgliederversammlungen und an Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Erreichung der Vereinsziele.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger formloser Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 6 Monate fällig ist
 - Schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Schuldhaften, groben unsportlichen Verhaltens
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich mittels eingeschriebenen Brief beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Im Falle eines Einspruchs entscheidet sodann die dem Einspruch unmittelbar folgende Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

§ 9 Beiträge

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Förderungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vorher, formlos und schriftlich, gestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes alle 3 Jahre
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
6. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so muss die Veranstaltung binnen 8 Wochen mit einem der eben genannten Vorstandsmitglieder nachgeholt werden.
8. Eine Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kann nur nach durchgeführter Kassenprüfung und vorgelegtem Kassenprüferbericht erfolgen.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn die Satzung oder das Gesetz sieht anderer Mehrheitserfordernisse vor. Maßgeblich ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen und nicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und/oder einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Finanzwart
 - Ggf. Drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 5.000,00 € schließen.
8. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bis zum Ende der Wahlperiode ein Mitglied des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu kooptieren. Dies gilt nur dann, wenn durch das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes der Vorstand aus weniger als drei Vorstandsmitgliedern bestehen würde.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
10. Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sein soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Den Gründungsmitgliedern obliegt dabei ein Sonderrecht. Sie sind auf Grund Ihrer Verdienste automatisch Ehrenmitglieder.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und kann nicht rückgängig gemacht werden.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung
2. Die Ordnungen werden mit einer einfachen Mehrheit des Vorstandes beschlossen.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.
2. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.
2. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Durchführung der Aufgaben der Liquidatoren gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.